



Geschäftsordnung

§1 Leitung der Sitzungen

- 1) Die Sitzungen des LSPs werden von dem Präsidium geleitet. Sie üben während der Sitzungen das Hausrecht aus.
- 2) Sie können 1. zur Ordnung, 2. zur Sache und 3. zur Einhaltung der Redezeit rufen. Sie können nach zweimaliger Ermahnung das Wort für den Zeitraum der Diskussion über den fraglichen Punkt entziehen oder das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen weitergeben.
- 3) Das Präsidium kann eine informelle Debatte über maximal 10 Minuten erlassen, wenn dies der Klärung von einzelnen Diskussionspunkten/Anträgen, welche vorweggehend einen längeren Zeitraum ohne inhaltliches Voranschreiten nach Ermessen der Antragssteller:in diskutiert worden, förderlich scheint.
- 4) Die LaVo-Mitglieder lassen zu Beginn jeder Sitzung über die Tagesordnung abstimmen.

§2 Das Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus bis zu vier LaVo-Mitgliedern, welche vor dem LSP vom LaVo bestimmt werden.
- 2) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - die Leitung der Sitzung,
 - das Schreiben des Protokolls,
 - das Führen der Redeliste und
 - das Sicherstellen der Verfügbarkeit einer inhaltlich korrekten und aktuellen Version des zu diskutierenden Antrages.
- 3) Die Mitglieder des Präsidiums müssen sich neutral und gerecht verhalten. Sie gelten im Sinne von §4 Absatz 2 der Satzung der LSV Gym SH als verhindert.
- 4) Wird die Neutralität oder Gerechtigkeit des Präsidiums infrage gestellt, kommt es zu einer Diskussion über die Abberufung der Person oder Personen. Das ganze Abstimmungsverfahren wird von einem Landesvorstandsmitglied geleitet. Das genehmigte oder neu bestimmte Präsidium übernimmt die entsprechenden Tätigkeiten des vorherigen.

§3 Redner:innen

- 1) In der Regel gibt es keine Beschränkung der Redezeit.
- 2) Alle Redner:innen haben darauf zu achten, sich 1. kurz zu fassen, 2. am Thema und 3. sachlich zu bleiben.
- 3) Es darf niemand persönlich angegriffen oder beleidigt werden. Jemandem, der:die eine:n andere:n persönlich angreift oder verletzt, kann durch das Präsidium für die Dauer der Diskussion über den fraglichen Punkt das Wort entzogen werden.



§4 Reihenfolge der Redner:innen

- 1) Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgen durch einfaches Handzeichen.
- 2) Rederecht genießen nur Delegierte und ihre Stellvertreter:innen. Das Präsidium kann Gästen das Wort erteilen.
- 3) Die Redner:innen können Zwischenfragen oder -bemerkungen gestatten.
- 4) Delegierte, die während der Diskussion zur Geschäftsordnung reden wollen, erhalten das Wort nach Sonderzeichen außerhalb der Reihenfolge. Diese Bemerkungen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und zwei Minuten Redezeit nicht überschreiten.
- 5) Die LaVo-Mitglieder dürfen sich außerhalb der Reihenfolge zum weiteren Verfahren äußern.
- 6) Einem ordentlichen Mitglied des LSP sowie der Landesverbindungslehrkraft kann jederzeit außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, wenn dieses im Ermessen des Präsidiums aus sachlichen Gründen zur Förderung der Diskussion notwendig ist.
- 7) Alle Delegierte haben das Recht, eine Diskussion zu einem Tagesordnungspunkt zu fordern.

§5 Abstimmungen

- 1) Bei allen Abstimmungen sind nur die delegierten Personen bzw. deren Stellvertreter:innen, sofern die Delegierten verhindert sind, stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 2) Bei der Stimmabgabe ist niemand an Weisungen gebunden.
- 3) Beschlüsse werden gefasst, wenn mehr Stimmen für den Beschluss, als gegen ihn sprechen, sofern es die Satzung, Geschäfts- oder Wahlordnung nicht anders vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhören einer Für- und einer Gegenrede sofort abzustimmen. Wird keine Gegenrede gestellt, so gilt der Antrag als angenommen.
- 5) Alle Delegierten haben das Recht, eine geheime Abstimmung zu beantragen. Die Abstimmung wird geheim durchgeführt, wenn Delegierte diesen Antrag stellen.

§6 Anträge zur Geschäftsordnung

- 1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit während der inhaltlichen Diskussion nach Sonderzeichen von Delegierten gestellt werden.
- 2) Es kann ein Meinungsbild zu einer beliebigen Frage beantragt werden. Die Entscheidung über einen solchen Antrag obliegt dem Präsidium.



Landesschüler:innenvertretung der Gymnasien in Schleswig-Holstein

- 3) Es kann eine beliebige Begrenzung der Redezeit beantragt werden. Die Beschränkung gilt für die Diskussion über den entsprechenden Antrag oder Änderungsantrag.
- 4) Es kann die Schließung der Redeliste beantragt werden. Die Schließung gilt für die Diskussion über den entsprechenden Antrag oder Änderungsantrag.
- 5) Es kann die Streichung der Redeliste und sofortige Abstimmung über den Antrag oder Änderungsantrag als solches beantragt werden.
- 6) Es kann die Vertagung auf
 - a) einen späteren Zeitpunkt der Sitzung oder
 - b) die folgende Sitzung, auf der er bevorzugt behandelt werden muss, beantragt werden.
- 7) Wenn das Präsidium zu einem weiteren Tagesordnungspunkt übergeht oder die Sitzung schließt, werden alle Anträge, die noch nicht beraten wurden, auf die folgende Sitzung vertagt. Bereits verschobene Anträge müssen behandelt werden. Eine weitere Behandlung von Anträgen kann vorbehaltlich rechtlicher Vorgaben beantragt werden.
- 8) Es kann die Wiederholung einer vergangenen Abstimmung über einen Antrag beantragt werden. Dieser Antrag muss unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Grundes unter Nennung dieses gestellt werden. Er muss mit einer Zweidrittelmehrheit genehmigt werden. Dies führt zu einer Diskussion über die Auswirkungen des Grundes auf den Antrag, gefolgt von einer erneuten Abstimmung.
- 9) Es kann eine Abweichung von der Geschäftsordnung nach §9 Abs. 3 beantragt werden.

§7 Anträge

- 1) Anträge sind schriftlich eine Woche vor dem LSP bei den LaVo-Mitglieder einzureichen. Geschäftsordnungsanträge sind hiervon ausgenommen. Satzungs-, Geschäftsordnungs- und Wahlordnungsänderungsanträge sind schriftlich zwei Wochen vor dem LSP bei den LaVo-Mitglieder einzureichen.
- 2) Die Anträge werden zu Tagungsbeginn ausgehängt oder den Delegierten digital zur Verfügung gestellt.
- 3) Über die Behandlung von Anträgen, die nicht bis zum in Absatz (1) genannten Zeitpunkt vorgelegen haben (sog. Initiativanträge), wird zu Beginn der Antragsphase des LSPs abgestimmt.
- 4) Initiativanträge werden nur beraten, wenn eine 2/3 Mehrheit des LSPs dem zustimmt.
- 5) Anträge zur Änderung der Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung müssen zum in Absatz (1) genannten Zeitpunkt vorliegen, sie können nicht als Initiativanträge gestellt werden.
- 6) Die Antragssteller:innen stellen ihren Antrag vor und begründen ihn. Anschließend steht der Antrag nach der Möglichkeit zum Stellen von Verständnisfragen zur Diskussion und darauf folgend zur Abstimmung.



Landesschüler:innenvertretung der Gymnasien in Schleswig-Holstein

- 7) Ist der:die Antragsteller:in auf dem LSP nicht anwesend, wird der Antrag vertagt. Ist er bereits von der vorherigen Sitzung vertagt worden, gilt dieser Antrag als zurückgezogen.
- 8) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Thema vor, so ist es dem Präsidium überlassen, den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- 9) Anträge dürfen von dem:der Antragsteller:in an andere antragsberechtigte Personen übergeben werden, wenn beide Parteien damit einverstanden sind. Nach der Übergabe wird der Antrag genau so behandelt, wie er ohne die Übergabe behandelt worden wäre.
- 10) Anträge, die bereits zur Diskussion standen, können nur dann zurückgezogen werden, wenn keine antragsberechtigte Person den jeweiligen Antrag übernehmen will. Strebt ein:e Antragsteller:in das Zurückziehen eines Antrags an, wird dieser Antrag automatisch an den:die letzte:n Änderungsantragsteller:in, dessen:deren Änderungsantrag übernommen wurde, übergeben.
- 11) Der LaVo kann dem LSP Beschlussvorlagen vorlegen, welche Formulierungen eines Agendaauftrags, GP-Abschnitts oder gewöhnlichen Beschlusses verändern würden, ohne den Inhalt in signifikanter Weise zu ändern oder um die vom LSP angedachte Auslegung klar zu stellen. Außerdem kann der LaVo dem LSP Beschlussvorlagen zur Änderung beliebiger Dokumente vorlegen, wenn ein Beschluss des LSPs die Vorlage eines solchen Beschlusses fordert. Diese Beschlussvorlagen können von jedem anwesenden Delegierten als Antrag gestellt werden, ohne dass deren Initiativcharakter begründet oder genehmigt werden muss.

§8 Änderung von Anträgen

- 1) Zur Änderung eines Antrags können Änderungsanträge jederzeit schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Es können keine Änderungsanträge gestellt werden, welche einen Änderungsantrag verändern, sie müssen sich immer auf den Antrag als Ganzes beziehen.
- 2) Für die Beratung von Änderungsanträgen wird die Diskussion über den Antrag unterbrochen, bis die Beratung des Änderungsantrages abgeschlossen ist.
- 3) Ein Antrag wird geändert, wenn die betroffenen Antragsteller:innen den eingebrachten Änderungsantrag übernehmen. Außerdem wird ein Antrag geändert, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten dem zustimmt.
- 4) Eine Änderung, die durch einen Änderungsantrag per Abstimmung vorgenommen wurde, darf nicht vollständig rückgängig gemacht werden, allerdings darf sie durch Abstimmung nach Absatz (2) Satz 2 verändert werden.
- 5) Eine Änderung an einem Antrag durch den Antragsteller darf nach Ablauf der Antragsfrist die Intention des Antrages nicht verändern



Landesschüler:innenvertretung der Gymnasien in Schleswig-Holstein

§9 Schlussbestimmungen

- 1) Die Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch das LSP in Kraft.
- 2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ aller Stimmberechtigten, anwesenden Delegierten des LSPs.
- 3) Von Regelungen dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall auf dem LSP gegenüber formulierter Weise mit der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten abgewichen werden.

Zuletzt geändert am 20. Februar 2023 durch das Landesschüler:innenparlament der Landesschüler:innenvertretung der Gymnasien in Schleswig-Holstein im Landeshaus Schleswig-Holsteins.